

**Anmeldung zur Eheschließung**  
**Sie wollen heiraten - was ist zu tun?**

Dazu kann gesagt werden, dass es in Österreich das Recht auf freie Wahl des Eheschließungsortes gibt, d.h. Sie können sich aussuchen, bei welchem Standesamt Sie die Ehe schließen wollen.

Allerdings muss vor jeder Eheschließung eine Ermittlung der Ehefähigkeit durchgeführt werden, bei der anhand von Dokumenten überprüft wird, ob ein Ehehindernisgrund gegeben ist (solche Gründe könnten z.B. sein: Eine Vorehe ist noch nicht rechtskräftig aufgelöst, oder es liegt ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie vor, oder der Bräutigam/die Braut hat das heiratsfähige Alter noch nicht erreicht).

Die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit kann bei jedem Standesamt aufgenommen werden (unabhängig von Wohnort und Trauungsort).

**Folgende Dokumente sind zum Standesamt mitzubringen:**

**Die Brautleute sind österreichische Staatsbürger:**

**a) beide sind noch ledig:**

- Geburtsurkunde oder vollständige Geburtserfassung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) - ist die Geburt nicht in Österreich eingetragen – neue Geburtsurkunde
- ev. Heiratsurkunde der Eltern bzw. bei unehelich Geborenen die Geburtsurkunde der Mutter (falls leicht beschaffbar).
- Meldezettel oder Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz.
- Staatsbürgerschaftsnachweis (bei fremden Staatsangehörigen: Reisepass)
- Lichtbildausweis (Reisepass, Führerschein etc.)

**b) falls die Braut/der Bräutigam oder beide bereits verheiratet war/waren und die Vorehe(n) durch Scheidung oder Nichtigklärung aufgelöst wurde(n), zusätzlich:**

- Heiratsurkunde(n) der Vorehe(n)
- Beschluss bzw. Urteil über die Ehescheidung, Eheaufhebung oder Ehenichtigkeit mit materiellem Rechtskraftvermerk.

**c) falls die Braut/der Bräutigam oder beide bereits verheiratet war/waren und die Vorehe(n) durch Tod des Ehegatten aufgelöst wurde(n), zusätzlich:**

- Sterbeurkunde oder die Todeserklärung

**d) falls die Brautleute (ein) gemeinsame(s), voreheliche(s) Kind(er) haben, zusätzlich:**

- Geburtsurkunde(n) des/der Kindes(r), allenfalls das Vaterschaftsanerkennnis.

**e) falls die Braut/der Bräutigam noch nicht ehemündig ist, zusätzlich zu a) 1-5:**

- den Gerichtsbeschluss über die Ehemündigerklärung (eine Person die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag vom Gericht für ehemündig erklärt werden, wenn sie für diese Ehreif erscheint und der künftige Ehegatte volljährig (vollendetes 18. Lebensjahr) ist. Brautleute vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich zur Ehemündigerklärung, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Person, der Pflege und Erziehung zu stehen oder den Gerichtsbeschluss, mit dem die Einwilligung ersetzt wird.

**Von den Urkunden kann abgesehen werden, wenn diese im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) bereits vollständig erfasst wurden!**

Allen Urkunden und Dokumenten, die **nicht** in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung eines in Österreich allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetschers beizulegen.  
Hinweis: Im Ausland errichtete öffentl. Urkunden bedürfen gegebenenfalls der Beisetzung einer Apostille oder einer innerstaatlichen Beglaubigung mit abschließender diplomatischer Überbeglaubigung durch die österreichische Vertretungsbehörde im betreffenden ausländischen Staat.

**Die Brautleute sind fremde Staatsangehörige:**

**Zusätzlich zu den Dokumenten Österreichischer Brautleute sind folgende Unterlagen erforderlich:**

- Ehefähigkeitszeugnis, Ledigkeitsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde bzw. der Vertretungsbehörde des Heimatstaates in Österreich (Konsulat), sofern dieser Staat solche Urkunden ausstellt (Urkunde darf nicht älter als 6 Monate sein!)

**Gilt für österreichische Staatsbürger sowie für fremde Staatsangehörige:**

**Sämtliche Dokumente sind im Original vorzulegen (werden sofort nach durchgeführter Amtshandlung an die Partei retourniert)!**

Allen Urkunden und Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung eines in Österreich allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetschers beizulegen.  
Hinweis: Im Ausland errichtete öffentl. Urkunden bedürfen gegebenenfalls der Beisetzung einer Apostille oder einer innerstaatlichen Beglaubigung mit abschließender diplomatischer Überbeglaubigung durch die österreichische Vertretungsbehörde im betreffenden ausländischen Staat.